EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0300/FR (France)

Legislativvorschlag zur Durchsetzung des Verbots von Plastikgeschirr in der institutionellen Verpflegung junger Menschen durch Großküchen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung

Eingangsdatum : 15/06/2026
Ende der Stillhaltefrist : 16/09/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1594

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0300/FR

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20261594.DE

1. MSG 001 IND 2026 0300 FR DE 15-06-2026 FR NOTIF

2. France

3A. Ministères économiques et financiers
Direction générale des entreprises
SCIDE/SQUALPI/PNRP
Bât. Sieyès -Teledoc 143
61, Bd Vincent Auriol
75703 PARIS Cedex 13
d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère chargé de la transition écologique
Direction générale de la prévention des risques
Bureau de la prévention et de la lutte contre le gaspillage
92055 La Défense Cedex

4. 2026/0300/FR - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Legislativvorschlag zur Durchsetzung des Verbots von Plastikgeschirr in der institutionellen Verpflegung junger Menschen durch Großküchen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung

6. Verbot von Plastikgeschirr in der institutionellen Verpflegung Jugendlicher durch Großküchen und im Bereich der frühkindlichen Betreuung

7.

8. Der Legislativvorschlag zielt darauf ab, klarzustellen, dass das in Artikel L. 541-15-10 des französischen Umweltgesetzbuchs festgelegte Verbot von Kunststoffbehältern für Lebensmittel, die zum Kochen, Aufwärmen und Servieren verwendet werden, auch für Behälter gilt, die zum Servieren und beim Verzehr von Mahlzeiten in den betreffenden Betrieben verwendet werden.

Damit sind ausdrücklich Teller, Tassen, Gläser, Becher, Schüsseln und andere Gefäße gemeint, die zur Präsentation oder zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind.

9. Artikel L. 541-15-10 des französischen Umweltgesetzbuchs, der sich aus dem EGAlim- und dem AGEC-Gesetz ableitet, verbietet die Verwendung von Lebensmittelbehältern aus Kunststoff zum Kochen, Aufwärmen und Servieren in bestimmten institutionellen Gastronomiebetrieben. Die Maßnahme ist auf bestimmte Kategorien von Betrieben beschränkt und gilt unterschiedslos und unabhängig von der Herkunft des betreffenden Behälters.

Dieses Verbot richtet sich gezielt an Betriebe, die besonders gefährdete Gruppen versorgen, insbesondere Kleinkinder und Kinder in der perinatalen Phase, damit diese seltener bestimmten Substanzen ausgesetzt werden, die beim Kontakt mit Lebensmitteln aus Kunststoffmaterialien austreten können, einschließlich bestimmten endokrinen Disruptoren.

Dies gilt auch für die institutionelle Verpflegung durch Großküchen, wo sich die Nutzer naturgemäß in einer Situation befinden, in der sie keine Wahl haben, und keinen Einfluss darauf nehmen können, welche Behälter für die Zubereitung, das Servieren oder den Verzehr von Mahlzeiten verwendet werden.

Der vorliegende Legislativvorschlag dient der Klarstellung und soll Rechtssicherheit in Bezug auf den Anwendungsbereich einer bereits geltenden Verpflichtung schaffen, indem er bestätigt, dass auch Geschirr unter dieses Verbot fällt, was auch der ursprünglichen Absicht des Parlaments entspricht. Dadurch gewährleistet der Vorschlag die volle Wirksamkeit dieser Verpflichtung.

9a. Die Maßnahme soll Unsicherheiten bei der Auslegung beseitigen, die sich hinsichtlich der Frage ergeben haben, welche Behälter unter das in den Gesetzen EGAlim und AGEC festgelegte Verbot fallen. Diese Unsicherheiten betreffen Geschirr (Teller, Besteck, Tassen, Schüsseln usw.).
Der Legislativvorschlag trägt zur Verwirklichung des angestrebten Ziels bei, indem er die Kategorien von Behältern, die unter das bereits geltende Verbot fallen, ausdrücklich benennt. Auf diese Weise lässt sich eine einheitliche Anwendung der Regelung gewährleisten und deren Wirksamkeit sicherstellen.
Diese Herangehensweise steht im Einklang mit den in den EGAlim- und AGEC-Rechtsvorschriften festgelegten Zielen, die darauf abzielen, gefährdete Gruppen seltener Substanzen auszusetzen, die aus Kunststoffen austreten können, wenn diese mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Dieses bestehende Konzept wurde angesichts des doppelten Ziels, die Gesundheit von Kleinkindern und Schülern zu schützen und die Umwelt zu schonen, als gerechtfertigt angesehen, da die mit der Verwendung von Kunststoff im Gastronomiebereich verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit gut dokumentiert sind.

9b. Mit dem Legislativvorschlag werden weder neue Verbote eingeführt noch der Anwendungsbereich bestehender Verbote erweitert. Er beschränkt sich auf die Klarstellung des bereits gesetzlich vorgesehenen Anwendungsbereichs eines bestehenden Verbotes.
Die bestehenden Regelungen haben sich als nicht hinreichend explizit erwiesen, um eine einheitliche Auslegung des Geltungsbereichs dieses Verbots zu gewährleisten.
Die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung ist das am besten geeignete und am wenigsten einschränkende Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, da sie keine neuen Verpflichtungen einführt, sondern Rechtssicherheit hinsichtlich der bereits bestehenden Verpflichtungen schafft. Es wurde nachgewiesen, dass es keine weniger einschränkende Alternative gibt, mit der sich dieselben Ziele erreichen lassen.

9c. Die Maßnahme erscheint im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig, da sie keine neuen Beschränkungen schafft, sondern lediglich eine Klarstellung des bestehenden Rechtsrahmens darstellt.
Ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt sind begrenzt, da sie weder den Umfang der betroffenen Betriebe noch die Art der bereits geltenden Verpflichtungen verändern.
Diese Klarstellung gewährleistet jedoch die Rechtssicherheit der Regelung und ihre wirksame Umsetzung im Einklang mit dem vom Parlament verfolgten Ziel des Gesundheitsschutzes.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Es liegen keine Grundlagentexte vor.

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu